2014-106

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 16. März 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Revision der Quellensteuerverfügung pro 2012 (Revision einer rechtskräftigen Verfügung, § 173 StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, unterstand in der Steuerperiode 2012 der Quellensteuerpflicht. Mit einem am 8. April 2013 bei der Steuerverwaltung eingetroffenem Schreiben stellte der Rekurrent einen Antrag auf Tarifkorrektur der Quellenbesteuerung für das Jahr 2012, insbesondere die Berücksichtigung der Weiterbildungskosten in Höhe von CHF 6‘800.00. Mit Quellensteuerverfügung vom 19. Juni 2013 wurde dem Rekurrenten der Abzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten verweigert.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2013 erhob der Rekurrent gegen diesen Entscheid Einsprache. Er führte aus, dass die Weiterbildungskosten in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung seines aktuellen Berufs ständen.

Mit Einspracheentscheid vom 5. September 2013 wurde die Einsprache abgewiesen.

B. Mit Schreiben vom 3. März 2014 ersuchte der Rekurrent die Steuerverwaltung um Revision des Einspracheentscheides vom 5. September 2013 bzw. der Quellensteuerverfügung vom 19. Juni 2013.

Mit Revisionsentscheid vom 25. März 2014 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. Zur Begründung führte sie an, es bestünde kein Revisionsgrund.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 11. April 2014. Der Rekurrent beantragt, es sei ihm die beantragte Quellensteuerrückerstattung für das Jahr 2012 zu gewähren.

Mit Verfügung vom 14. Mai 2014 wurde die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet.

In ihrer Vernehmlassung vom 18. August 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 28. August 2014 verwies der Rekurrent im Wesentlichen auf seine neue Homepage und teilte mit, dass er noch immer auf Stellensuche sei.

Die Steuerverwaltung verzichtete am 9. September 2014 auf eine Duplik.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. März 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 11. April 2014 (der Steuerverwaltung persönlich übergeben am 14. April 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 25. März 2014 aufzuheben und seinem Antrag auf Quellensteuerrückerstattung zu folgen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch des Rekurrenten zu Recht abgewiesen hat.

3. Gemäss § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c). Hingegen ist eine Revision ausgeschlossen, wenn die steuerpflichtige Person die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte vorbringen können (vgl. § 173 Abs. 2 StG).

4. a) Der Rekurrent macht geltend, es handle sich beim Lehrgang zum Führungsfachmann um eine Weiterbildung und nicht um einen eigenständigen Berufstitel. Die Berufsaussichten hätten sich durch den Lehrgang nicht verbessert. Zudem habe er nicht die eidgenössische Prüfung abgelegt, sondern lediglich zwei Module belegt. Daher beantragt er die Berücksichtigung seiner Kurskosten in Höhe von CHF 6‘800.00 als Weiterbildungskosten.

b) Die Steuerverwaltung bestreitet das Vorliegen eines Revisionsgrundes und führt weiter aus, selbst wenn ein Revisionsgrund bestünde, könnte das Gesuch aus materiellen Gründen nicht gutgeheissen werden, da es sich um Zweitausbildungs- oder Zusatzausbildungskosten und nicht um Weiterbildungskosten im Sinne des Steuergesetzes handle.

c) Eine Revision ist nur zulässig, wenn ein Revisionsgrund vorliegt. Sinngemäss macht der Rekurrent geltend, dass sich neue wesentliche Tatsachen und erhebliche Beweismittel ergeben hätten, weshalb er das Revisionsgesuch gestellt habe. Er bringt vor, seine Behauptungen seien erst durch die bei der AKAD abgeschlossene Weiterbildung und die damit verbundenen Erfahrungen im Zuge der Bewerbungsbemühungen belegbar geworden. Doch fehlt es an einer differenzierteren Auseinandersetzung und er äussert sich vorwiegend zu materiellen Punkten, weshalb seines Erachtens die Quellensteuerveranlagung falsch sei. Die materiellen Vorbringen des Rekurrenten können allerdings nur gehört werden, wenn ein Revisionsgrund vorliegt. Es ist somit zunächst zu prüfen, ob eine neue wesentliche Tatsache im Sinne des Gesetzes vorliegt.

d) Erheblich ist eine Tatsache, wenn sie geeignet ist, den dem rechtskräftigen Entscheid zugrunde gelegten Sachverhalt derart zu verändern, dass Anlass zu einer neuen Entscheidung besteht. Neu sind Tatsachen, die erst nachträglich entdeckt wurden, nicht hingegen Tatsachen, die sich erst nach der Veranlagung oder der Fällung des Entscheides verwirklicht haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 147 N 18). Soweit der Rekurrent nun vorbringt, seine Behauptungen seien erst durch die bei AKAD abgeschlossene Weiterbildung und die damit verbundenen Erfahrungen im Zuge der Bewerbungsbemühungen belegbar geworden, so handelt es sich dabei offensichtlich nicht um neue Tatsachen im Sinne von Gesetz und Rechtsprechung. Der Rekurrent hätte sich bereits vor der Stellensuche über die Auswirkungen der von ihm absolvierten Kurse auf seine beruflichen Perspektiven informieren können und entsprechend seine Argumente bereits im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorbringen können.

Ein anderer Revisionsgrund ist weder ersichtlich noch vorgebracht. Dies führt zum Ergebnis, dass kein Revisionsgrund vorliegt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist und sich eine materielle Prüfung erübrigt.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es vorliegend an einem gesetzlichen Revisionsgrund fehlt, weshalb die Steuerverwaltung zu Recht keine erneute mate-

rielle Prüfung der Quellensteuerverfügung vorgenommen hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs bzw. eine dagegen gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2015.55 vom 31. August 2015 abgewiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 2C_917/2015 bzw. 2C-923/2015 vom 29. Oktober 2015 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.